

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung,
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche,
- mögliche Lichtreflexionen,
- mögliche Schallimmissionen.

23.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin überwiegende intensiv landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt wird.

23.7 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

23.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Innerhalb und um das Plangebiet herum befinden sich einige amtlich kartierte Biotope:

- Biotopnummer 8028-1122-001: Im Norden des Plangebietes befinden sich das Biotop „Vegetation an Gräben in der westlichen Mindelaue südl. Dirlewang“
- Biotopnummer 8028-0111-003: ca. 20 m südöstlich befindet sich das Biotop „Bachrinnen, Auwald, Feuchtwälder und Baumhecke östlich Saulengrain“

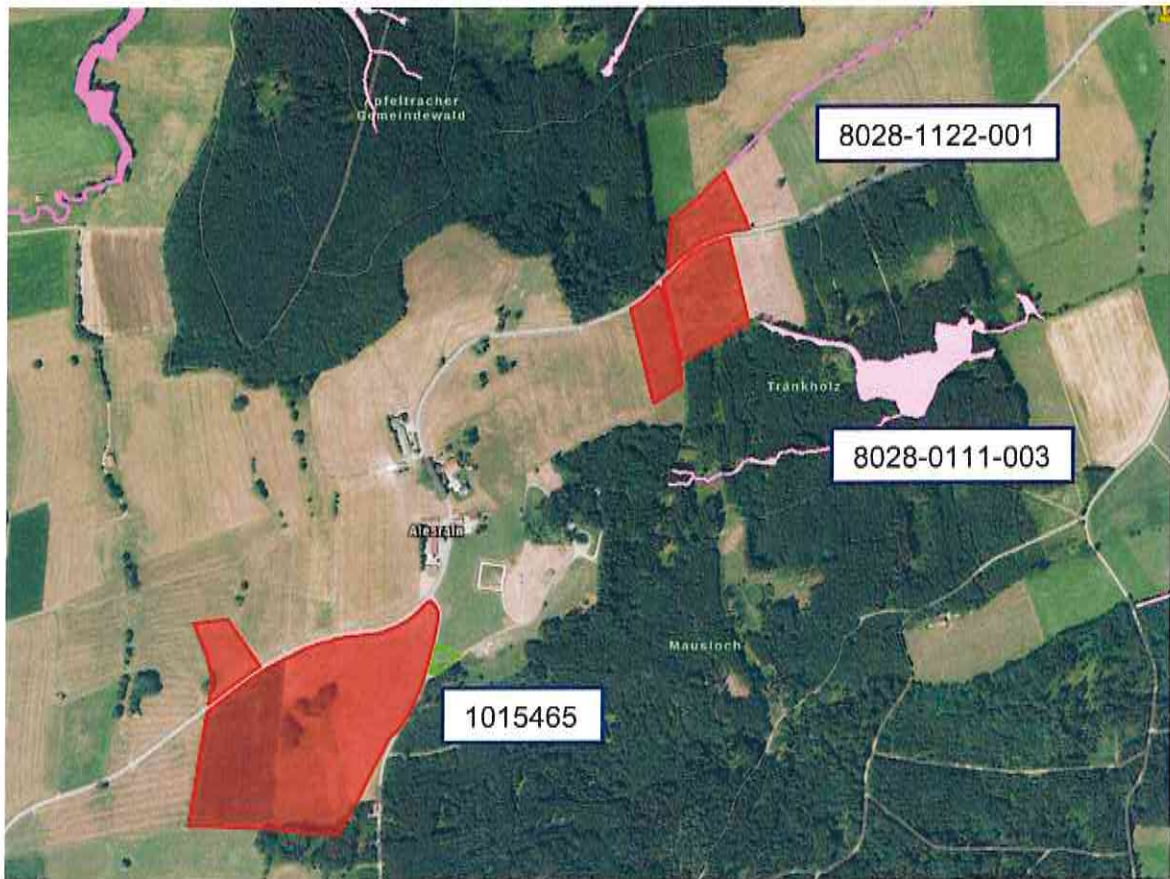


Abb. 12: Biotope und Ökoflächen in der Umgebung (in pink und grün dargestellt), Quelle: BayernAtlas

Am südlichen Bereich liegt östlich eine Fläche des Ökoflächenkatasters mit der ÖFK-Lfd-Nr. 1015465 mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, G – Grünland“.

Sonstige Schutzgebiete jeglicher Art sind im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet selbst umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bestandsaufnahme Vögel:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Solarpark Alesrain, M.Sc. Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz durchgeführt. Hierbei sollten im Vorfeld die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten geprüft werden. Dabei wurde die Avifauna, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse durch mehrmalige Begehungen im Frühjahr 2024 untersucht und kartiert. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage wird verwiesen.

Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist ein Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen. Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung, der Vorbelastung durch einen benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und der durch das Vorhaben geringen zusätzlichen Emissionen (u. a. Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen), können erhebliche Wirkungen ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im Untersuchungsgebiet bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (*Sturnus vulgaris*) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) als „gefährdet“ und der Rotmilan (*Milvus milvus*) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zudem zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei europäische Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Bay. LfU als saP-relevant eingestuft sind und mindestens Brutverdacht im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Rotmilan: Der Rotmilan wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde südlich von Teilfläche 1 (SO 1) beim Horstbau in einer Fichte festgestellt. Die Brut war jedoch nicht erfolgreich und wurde aufgegeben.

Star: Der Star wurde mit einem Brutpaar mit Brutnachweis an einem Stadel südöstlich von Teilfläche 1 nachgewiesen.

Bestandsaufnahme Fledermäuse:

Erfassungen von Fledermäusen wurden im Vorhabensraum nicht durchgeführt. Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Fledermausarten.

- Braunes Langohr *Plecotus auritus*
- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*
- Großes Mausohr *Myotis myotis*
- Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*
- Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*
- Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Bestandsaufnahme Säugetiere ohne Fledermäuse:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Säugetierarten:

- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerlebensräumen wie Still- oder Fließgewässern ist ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Reptilien:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Reptilienart der Zauneidechse.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde sicher ausgeschlossen, da essenzielle Habitatstrukturen wie Rohboden, Saumstrukturen und Sonnplätze im Vorhabengebiet fehlen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Amphibien:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Amphibienarten:

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten wie Still-, Fließ-, Klein- oder ephemeren Gewässern ist ein Vorkommen von dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der zuvor genannten Arten. Teilfläche 5 (SO 5) könnte jedoch als möglicherweise von wandernden planungsrelevanten, aber nicht saP-relevanten Amphibienarten (wie z. B. dem Grasfrosch *Rana temporaria*) genutzt werden. Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen.

Bestandsaufnahme Tagfalter:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Tagfalterarten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*)

Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der den ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Nachtfalter:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Nachtfalterarten:

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotop, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Pflanzen:

Es werden folgende Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie erwähnt, die potenziell betroffen sein könnten:

- Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)

Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt. Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Auswirkungen Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um häufige und nicht bestandsgefährdete Brutvogelarten, welche nur geringe Ansprüche an die besiedelten Habitate stellen. Eine Brutvogelart weist eine Bestandsgefährdung auf, eine Vogelart steht auf der Vorwarnliste. Das im Zuge der fünf Begehungen erfasste Brutvogelartenspektrum entspricht allgemein den Erwartungen, die aufgrund des Naturraums, der Habitatausstattung sowie den bekannten Brutverbreitungen der potenziell vorkommenden Vogelarten vorab an das Untersuchungsgebiet gestellt wurden. Es kann daher von einer vollständigen Erfassung des Artenspektrums ausgegangen werden.

Mit 20 nachgewiesenen Brutvogelarten stellt sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des zu erwartenden Vogelartenspektrums als durchschnittlich dar. Die Agrar- und Offenlandlebensräume beherbergen keine Brutvorkommen von saP-relevanten Brutvogelarten (z. B. von Bodenbrütern). Aus den Sekundärdaten liegen ebenfalls keine entsprechenden Hinweise vor. Gebiete mit nachgewiesenen Brutvorkommen von Feldvögeln (Feldvogelkulisse) und Wiesenbrütern (Wiesenbrüterkulisse) sind nicht im Untersuchungsgebiet oder in dessen nahen Umfeld situiert. Die Gehölze im und an das Vorhabengebiet anschließend sind überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. Junge und monotone Fichtenreinbestände prägen einen großen Teil der angrenzenden Waldbestände. Nur vereinzelt sind Altbaumbestände mit erhöhtem Struktureichtum vorhanden.

Auf Grundlage der Ergebnisse kommt dem Untersuchungsgebiet für Brutvogelarten der Agrar- und Offenlandlebensräume eine sehr geringe Bedeutung zu. Für Brutvogelarten der Gehölze stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum von geringer Bedeutung dar. Für Gast-, Rast- und Zugvogelarten ist auf Basis der Artnachweise und der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung abzuleiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen Fledermäuse

Im Vorhabengebiet könnte es projektspezifisch zum Verlust von Quartiermöglichkeiten durch den vorhabenbedingten Abbruch des Stadels kommen, welcher den Verlust von Sommerquartieren zur Folge haben könnte. Im Vorhabengebiet wurden keine gezielten Erfassungen am Gebäude sowie im Allgemeinen durchgeführt, weshalb CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch erforderlich sind. Die durch den Abbruch entfallenden potenziellen Quartiere sind im Vorfeld des Abbruches im räumlich funktionalen Zusammenhang durch Umsetzung von CEF1 auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Bau- und anlagebedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die Gehölzpflanzungen ist mit einer Aufwertung der Nahrungshabitate zu rechnen. Darüber hinaus werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um Störungsverbote zu verhindern. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Solarpark Alesrain, M.Sc. Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz in der Anlage wird verwiesen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

23.7.2 Schutzgut Boden und Wasser

Bestandsaufnahme Boden

Die Bodenübersichtskarte 1:25.000 des BayernAtlas zeigt, dass die Teilflächen des Plangebiets von unterschiedlichen Bodentypen geprägt sind.

Im südlichen Bereich sind zwei verschiedene Bodentypen zu finden. Aufgrund der Hangneigung dominiert im östlichen Abschnitt ein Bodenprofil, das nahezu ausschließlich aus Braunerden besteht. Diese haben sich aus Kiessand bis -lehm oder Lehmkies (Deckenschotter) entwickelt und sind stellenweise mit einer Deckschicht aus Lösslehm oder Flug-sand überlagert. Diese Böden sind nährstoffreich und gut durchlüftet.

Im tiefer gelegenen westlichen Bereich treten ebenfalls überwiegend Braunerden auf, die aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über kiesführendem Sand bis Lehm (Molasse) entstanden sind. Diese Böden zeichnen sich durch eine gute Wasserhaltefähigkeit aus, was sie für verschiedene Nutzungsarten attraktiv macht.

Diese Bodenart erstreckt sich auch auf die nördlichen Teilflächen, wo sie den vorherrschenden Bodentyp bildet. Darüber hinaus finden sich hier jedoch auch grundwasserbeeinflusste Böden, insbesondere Gleye, die aus skelettführendem Schluff bis Lehm bestehen, vereinzelt auch aus Ton (Talsediment). Diese Böden sind stark vom Grundwasser geprägt und neigen zur Vernässung, was ihre Nutzungsmöglichkeiten einschränken kann.

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland beeinflusst.

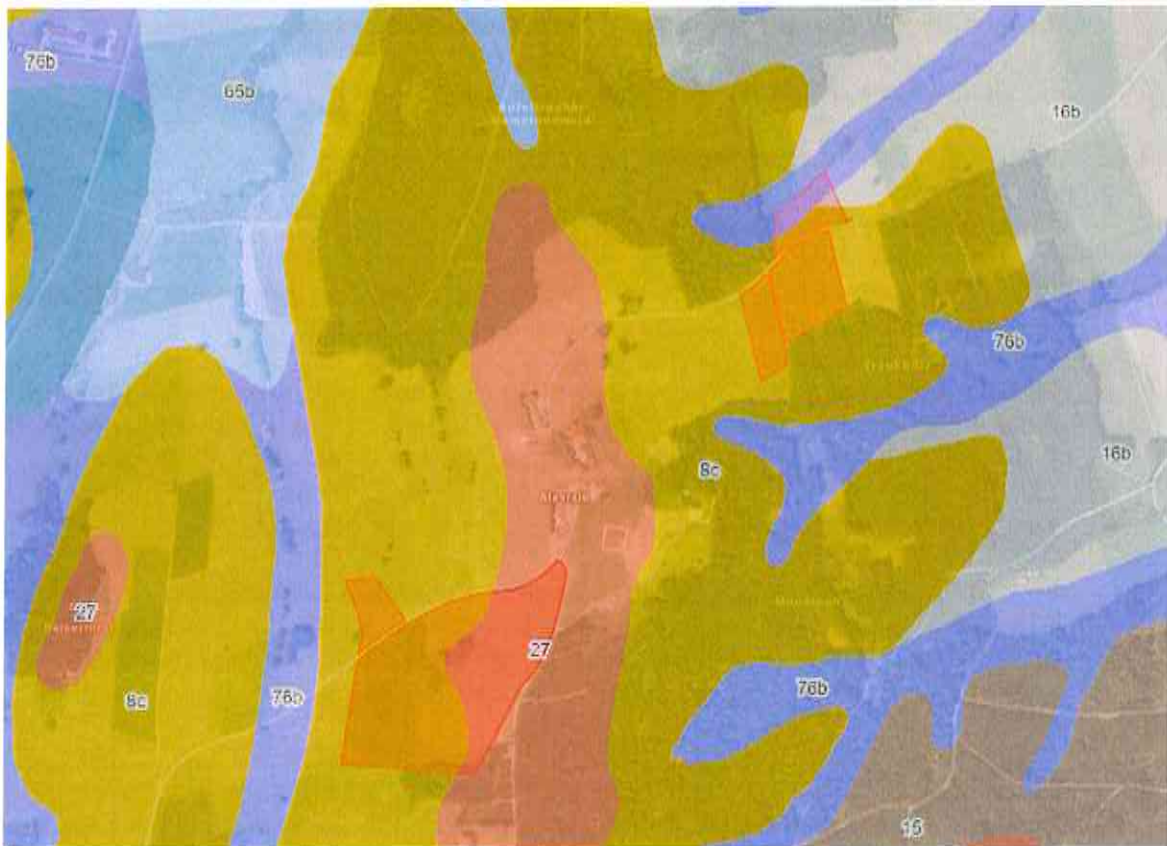


Abb. 13: Auszug Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 - Quelle: BayernAtlas

Bestandaufnahme Wasser

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich im potenziellen Einzugsgebiet der Quelfassung Alesrain, wurde hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Wasser untersucht. Die Quelfassung ist eine Trinkwasserversorgungsanlage ohne ausgewiesenes Schutzgebiet. Die geologischen Gegebenheiten zeigen, dass die obersten Schichten der Region aus schwach durchlässigen Deckschichten bestehen, die das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen schützen. Der geologische Aufbau der Region ist vorwiegend aus Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse und quartären Deckenschottern gebildet. Diese Schichten verhindern, dass Verunreinigungen bis in die wasserführenden Schichten vordringen.

Auswirkungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modulständer beschränken. Eine Zwischenlagerung der großformatigen PV-Module ist aufgrund des Bauablaufes möglich, jedoch aufgrund der Diebstahlgefahr nicht für einen längeren Zeitraum zu erwarten.

Durch die Errichtung der PV-Anlage sollen der bestehende Stadel innerhalb des Geltungsbereiches zurückgebaut werden. Dies führt zu einer geringfügigen Entsiegelung innerhalb des Geltungsbereiches.

Insgesamt gehen mit der Realisierung der Photovoltaikanlage Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

Die geplante Photovoltaikanlage wird teilweise an einem Hang installiert, wobei die Gründung der Solarmodule in einer Tiefe von maximal 1,5 m erfolgt. Diese Einbindung liegt in den schwach durchlässigen Deckschichten und dringt nicht in wasserführende Schichten ein. Außerdem wird auf den Schutz der Quelfassung geachtet, indem alle Anlagen wie Trafostationen außerhalb des potenziellen Einzugsgebiets platziert werden. Das Oberflächenwasser, das bei Starkregenereignissen auftritt, wird im Bereiche SO 1 und SO 2 aufgrund der Hangneigung nach Westen abfließen, sodass keine Beeinträchtigung der Quelfassung zu erwarten ist.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage stellt keine Gefährdung für die Quelfassung Alesrain dar. Alle relevanten Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, um eine Kontamination des Trinkwassers zu verhindern. Auf die Bewertung in Bezug auf die Quelfassung Alesrain von Bosch Geotechnik GmbH in der Anlage 4 wird verwiesen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Wasser: geringe Erheblichkeit

23.7.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 13,8 ha.

Die Grünlandgrundzahlen und die Ackerlandzahlen unterscheiden sich innerhalb des Plangebietes.

Die Grünlandgrundzahlen variieren dabei zwischen 52 und 60 in den südlichen Teilbereichen sowie zwischen 47 und 52 in den nördlichen Teilbereichen.

Die Ackerzahlen variieren dabei zwischen 38 und 54 in den südlichen Teilbereichen sowie zwischen 45 und 50 in den nördlichen Teilbereichen.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche technisch überformt. Durch die Bebauung mit Betriebsgebäuden wird landwirtschaftlicher Boden der Nutzung zumindest während der Nutzungszeiten der Anlage entzogen. Im Bereich der Module kann weiterhin die Bewirtschaftung als Grünland stattfinden, dann in extensiver Nutzung. Die Anlage kann nach ihrer Nutzungsdauer komplett zurückgebaut werden. Der Flächenverbrauch ist daher als temporär einzustufen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

23.7.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Die Hauptwindrichtung ist Südwesten. Die Plangebietbereiche liegen außerhalb des Einflussbereiches von größeren Siedlungsbereichen, weshalb das Plangebiet keine Ausgleichsfunktion für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet hat.

Auswirkungen

Durch den allgemeinen Baustellenbetrieb mit Baufahrzeugen und Baumaschinen können sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die üblicherweise kurze Bauphase des Solarparks beschränkt.

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Auch dieser beschränkt sich jedoch auf die reine Bauphase des Solarparks.

Beim Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es bei Realisierung der PV-Anlage durch die Überdeckung der Flächen des Plangebietes mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Da das Plangebiet bei der Solarnutzung weitgehend nicht versiegelt wird, bleiben die bisherigen klimatischen Funktionen erhalten.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf.

Durch die CO₂-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: positive Erheblichkeit

23.7.5 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Die nächste Wohnnutzung liegt ca. 100 m entfernt im Bereich der Einöde Alesrain. Größere Siedlungsbereiche stellen Königstried westlich der südlichen Planungsfläche dar. Dieser liegt mindestens ca. 650 m entfernt. Ein weiterer größerer Siedlungsbereich stellt Dirlewang dar und ist ca. 1,3 km entfernt.

Schallimmissionen im Plangebiet und seinem Umfeld resultieren aus den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld.

Die Ortsverbindungsstraße stellt gleichzeitig einen (Fern-)Radweg dar. Dieser und damit auch die Wegeverbindung bleibt von der Planung unberührt. In der näheren Umgebung liegen mehrere Pilger- und Wanderwege (siehe Abb. 14).